

# Regierungs-Blatt

für das

Großherzogthum  
Sachsen-Weimar-Eisenach.

Nummer 4.

Weimar.

2. Februar 1901.

**Inhalt:** Bergpolizeiverordnung, betr. die Sicherung der Salzlagerstätten gegen Wassergefahr und den Bergwerksbau beim Salzbergbau, Seite 15. — Ministerial-Befehlsanordnung, betr. Durchführung der der gegenwärtigen Preuss., Italienisch- und Russl.-Verwaltungsgeschichte „Frousthaus“ zu Berlin ruffenden Erklärung aus Geschichtsbericht im Großherzogthum, Seite 18. — Ministerial-Befehlsanordnung, betr. die Durchschnittskurve der Baulehrungen für die Bergbauingenieure, Seite 18. — Ministerial-Befehlsanordnung, betr. Wechsel in der Postagentur der Lebens-Versicherung-Gesellschaft „Deutschland“ in Berlin, Seite 18. — Ministerial-Befehlsanordnung, betr. Wechsel in der Postagentur der Niederländischen Lebens-Versicherung-Gesellschaft in Amsterdam, Seite 19. — Inhalts-Verzeichnis aus den Reichs-Gebläsen und dem Central-Büro für das Deutsche Reich, Seite 20.

## Bergpolizeiverordnung

betreffend die Sicherung der Salzlagerstätten gegen Wassergefahr  
und den Bergwerksbau beim Salzbergbau.

[6] Auf Grund der §§ 70, 187 und 188 des Bergbaugesetzes vom 22. Juni 1857 verordnen wir zur Sicherung der Salzlagerstätten gegen Wassergefahr und über den Bergwerksbau beim Salzbergbau, was folgt:

### § 1.

Jedes auf Steinsalz oder die mit diesem auf der nämlichen Lagerstätte vorkommenden Salze (Karnallit, Kieserit, Rainit u. s. w.) verleiene Bergwerk muß an seinen Marksheiden Sicherheitspfeiler von nachstehend bezeichneter Stärke bei einer Tiefe der Grubenbaue unter der Tagesoberfläche

	bis zu 100 m	von 40 m,
über 100 m	„	200 m „ 52 m,
„ 200 m	„	300 m „ 64 m,